Morgen-Ausgabe.

**„Berliner Tageblatt"**
erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe ausgegeben wird. Man abonnirt außerhalb Berlins bei allen Post-Anstalten des deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Holland), Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Donaustaaten; in Berlin bei der Expedition, **Jerusalemerstraße 48/49**; Filiale Friedrichstadt: **Friedrichstraße 66**; Filiale Königstadt: **Königstraße 56/57**; Filiale Louisenstadt: **Prinzenstraße 41**; bei allen Zeitungsspediteuren und Stadtpostämtern. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.
Chef-Redakteur: **Arthur Levysohn** in Berlin.

**Abonnements-Preis**
auf das **„Berliner Tageblatt"** nebst **„Handels-Zeitung"**, sowie dem illustrirten Witzblatt **„ULK"**, der feuillet. Montags-Beilage **„Zeitgeist"**, dem Sonntagsblatt **„Deutsche Lesehalle"** und den „Mittheilungen über **Landwirthschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft"** vierteljährlich **5 Mark 25 Pf.**, Ausland **excl.** Postaufschlag; bei directer Zusendung unter Kreuzband 14 M. pro Quartal (für Berlin auch monatlich 1 M. 75 Pf. **incl.** Botenlohn, bei separater Zustellung des Abendblattes 2 M. pränumerando). — **Inserate** à Zeile **50** Pf. („General-Anzeiger" 30 Pf.) werden in der Expedition **Jerusalemerstraße 48/49**, sowie deren Filialen: **Friedrichstraße 66**, **Königstraße 56/57**, **Prinzenstraße 41** angenommen.
Druck und Verlag von **Rudolf Mosse** in Berlin.

# Berliner Tageblatt.

**Nummer 386.** — **Berlin, Dienstag, den 1. August 1893.** — **XXII. Jahrgang.**

## Die Retorsionszölle gegen Rußland.

Eine Extra-Ausgabe des „Reichs-Anzeigers" veröffentlicht folgende Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Rußland kommende Waaren:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des § 6 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. 1879 S. 207) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1.

Die nachstehend aufgeführten Waaren unterliegen, sofern dieselben aus Rußland, mit Ausnahme Finlands, kommen, bis auf Weiteres den nachbezeichneten Zollsätzen für je 100 Kilogramm beziehungsweise 1 Stück oder 1 Festmeter:

1) Weizen, Nr. 9a des Tarifs . . . . . . . . . . 7,50 M.
2) Roggen, Nr. 9b α des Tarifs . . . . . . . . 7,50 M.
3) Hafer, Nr. 9b β des Tarifs . . . . . . . . 6 M.
4) Buchweizen, Nr. 9b γ des Tarifs . . . . . . 3 M.
5) Hülsenfrüchte, Nr. 9b δ des Tarifs . . . . . 3 M.
6) Rohe Hirse, aus Nr. 9b ε des Tarifs . . . . 1,50 M.
7) Gerste, Nr. 9c des Tarifs . . . . . . . . 3,35 M.
8) Raps, Rübsaat, Mohn und anderweit nicht genannte Oelfrüchte, mit Ausnahme von Sesam und Erdnüssen, aus Nr. 9d α des Tarifs . . . . . . 3 M.
9) Mais und Dari, Nr. 9e des Tarifs . . . . . . 3 M.
10) Malz (gemalzte Gerste und gemalzter Hafer), Nr. 9f des Tarifs . . . . . . . . . . 6 M.
11) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel, Nr. 9g des Tarifs . . . . . . . . . . 4,50 M.
12) Schreibfedern, gezogen; Bettfedern, gereinigt und zugerichtet, Nr. 11f des Tarifs . . . . . . 9 M.
13) Holzborke und Gerberlohe, Nr. 13b des Tarifs . . 0,75 M.
14) Bau- und Nutzholz:
  1) roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben, Nr. 13c 1 des Tarifs . . . . . . 0,30 M.
  oder 1 Festmeter . . 1,80 M.
  2) in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen, Nr 13c 2 des Tarifs 0,60 M.
  oder 1 Festmeter 3,60 M.
  3) in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren, Nr. 13c 3 des Tarifs . . . . . . . . . . . . 1,50 M.
  oder 1 Festmeter . . . . . . 9 M.
15) Hopfen, Nr. 14 des Tarifs . . . . . . brutto 30 M.
16) Feine Waaren aus weichem Kautschuk, lackirt, gefärbt, bedruckt, oder mit eingepreßten Dessins, alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Tarifs fallen, Nr. 17d des Tarifs . . . . . . . . . 90 M.
17) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen gefertigt, aus Nr. 20a des Tarifs . . . . . . 900 M.
18) Garn aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, bis Nr. 8 englisch, aus Nr. 22a 1 des Tarifs . . . . . . . . 7,50 M.
19) Seilerwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle:
  1) Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht oder getheert, Nr. 22e 1 des Tarifs . . . . . . . 15 M.
  2) aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten, Nr. 22e 2 des Tarifs . . . . . . . 36 M.
20) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm, aus Nr. 22f 1 des Tarifs . . 18 M.
21) Butter, auch künstliche, Nr. 25f des Tarifs . . . 30 M.
22) Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes, aus Nr. 25g 1 des Tarifs . . . . . . . . 30 M.
23) Fische, gesalzene (mit Ausnahme der Heringe), in Fässern eingehend; getrocknete, geräucherte, geröstete, bloß abgekochte (abgesottene), Nr. 25g 2 β des Tarifs 4,50 M.
24) Geflügel, Wild aller Art, nicht lebend, 25g 3 des Tarifs . . . . . . . . . . . . . . 45 M.
25) Kaviar und Kaviarsurrogate, Nr. 25n des Tarifs 225 M.
26) Käse aller Art, Nr. 25o des Tarifs . . . . 30 M.
27) Obst und Beeren, getrocknet, gebacken, gepulvert oder blos eingekocht, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; trockene Nüsse, aus Nr. 25p 2 des Tarifs . . . . . . . . 6 M.
28) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare), Nr. 25q 2 des Tarifs . . . . . . . 15,75 M.
29) Tabakblätter, unbearbeitete, und Stengel, aus Nr. 25v 1 des Tarifs . . . . . . . . . . 127,50 M.
30) Cigaretten, aus Nr. 25v 2 α des Tarifs . . . . 405,— M.
31) Thee, Nr. 25w des Tarifs . . . . . . . . 150,— M.
32) Oelsäure, aus Nr. 26c des Tarifs . . . . . . 6,— M.
33) Schmalz von Schweinen und Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Oel), Rindsmark (beef marrow), Nr. 26h des Tarifs . . . . 15,— M.
34) Talg von Rindern und Schafen, Knochenfett und sonstiges Thierfett, anderweit nicht genannt, Nr. 26l des Tarifs . . . . . . . . . . 3 M.
35) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schafpelze, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze, Nr. 28b des Tarifs . . . . . . . 9 M.
36) Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweit nicht genannt, roh und gereinigt, ausgenommen mineralische Schmieröle, Nr. 29a des Tarifs . . . 9 M.
37) Mineralische Schmieröle, Nr. 29b des Tarifs . . 15 M.
38) Grobe Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen u. dergl., ordinäre, gefärbt oder ungefärbt, Nr. 35a 1 des Tarifs . . 4,50 M.
39) Eier von Geflügel, Nr. 37b des Tarifs . . . . . 4 50 M.
40) Pferde, Nr. 39a 1 des Tarifs, 1 Stück . . . . . 30 M.
41) Schweine, Nr. 39f des Tarifs, 1 Stück . . . . . 9 M.
42) Grobe, unbedruckte, ungefärbte Filze aus Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden, Nr. 41 d 2 des Tarifs . . . . 4,50 M.

§ 2.

Die Bestimmung des § 1 findet auf solche Waaren keine Anwendung, welche vor dem Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung die russische Grenze überschritten haben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Cowes, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern", den 29. Juli 1893.

(L. S.) Wilhelm.
Graf v. Caprivi.

Der Bundesrath hat, wie der Reichskanzler gleichzeitig bekannt macht, zur Ausführung dieser kaiserlichen Verordnung folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Für die vorstehend bezeichneten Waaren finden die Zollsätze des geltenden allgemeinen Zolltarifs beziehungsweise die Zollsätze der Vertragstarife nur insoweit Anwendung, als die Abstammung dieser Waaren aus anderen Ländern als Rußland mit Ausschluß von Finland glaubhaft nachgewiesen wird.

II. Dieser Nachweis ist für Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchte, Gerste und Mais nach Maßgabe der Vorschriften in Ziffer 2 bis einschließlich 6 der Bestimmungen, betreffend Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren vom 30. Januar 1892 (Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 71) durch konsularische Ursprungszeugnisse und im Uebrigen durch behördliche, eventuell in beglaubigter Uebersetzung beizubringende Atteste des Heimathlandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Schiffspapieren, Fakturen, Original-Frachtbriefen, kaufmännischen Korrespondenzen 2c.) zu erbringen.

Der Erbringung dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn die in Frage kommenden Waaren als Passagiergut von Reisenden eingehen

III. In Fällen, wo über den Ursprung der vorbezeichneten Waaren aus anderen Ländern als Rußland ausschließlich Finlands Zweifel nicht bestehen, kann mit Genehmigung des Amtsvorstandes von der Beibringung eines besonderen Nachweises über den Ursprung der Waare Abstand genommen werden.

IV. Die Vorschriften unter Ziffer 11 und 12 der Bestimmungen, betreffend Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren, vom 30. Januar 1892 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 71) finden auch hier Anwendung.

V. Bezüglich der zur Zeit der Verkündigung der Verordnung vom 29. Juli d. J. im Zollinlande in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager mit oder ohne amtlichen Mitverschluß aufgenommenen oder in einem Zollkonto angeschriebenen Waaren russischen Ursprungs bewendet es bei der Erhebung der Sätze des allgemeinen Zolltarifs.

Im übrigen sind auf Waaren, welche die russische Grenze vor dem 31. Juli d. J. überschritten haben, die Sätze des allgemeinen Zolltarifs nur dann zur Anwendung zu bringen, wenn dieser Umstand

---

**Allen neu hinzutretenden Abonnenten wird der bis zum 1. August d. J. veröffentlichte Theil des Romans „Ich liebe Dich" von Jules Mary gegen Einsendung der Abonnements-Quittung gratis und franko nachgeliefert.**

---

## Ich liebe Dich!

Roman

[23. Fortsetzung.] von [Nachdruck verboten.]

**Jules Mary.**

Einfach? So einfach kommt ihr das nicht vor, und ein fragender Blick läßt ihn schließen, daß sie Zweifel hegt. Mit unsicherer Stimme — denn er weiß nicht, wie es aufgenommen werden wird — fährt er rasch fort:

„Sie wohnen mit Ihrem Vater in Clermaret, Clermaret ist nicht weit von Lille, und da —"

Sie thut, als verstände sie nicht, was er sagen will. Er ist genöthigt, sich des Weiteren auszusprechen:

„Da habe ich, weil ich nicht ohne Sie leben konnte, mich versetzen lassen — und bin von La Châtre nach Lille gezogen."

Er liebt sie also noch immer. Und jetzt ist er wieder da! Wie soll sie es anfangen, um ihn wegzuschicken? Darf sie es? Ihn, dem sie es verdankt, daß sie noch an Rechtschaffenheit und Herzensgüte glaubt? Was kann sie ihm vorwerfen? Nichts. Er liebt sie aufs Innigste und ebenso ehrerbietig wie innig. Und frei ist sie jetzt auch!

Während sie so zwischen den dichtbelaubten Bäumen, auf denen Hunderte von Vögeln zwitschern, herumflattern, sich verfolgen und mit einander kämpfen, langsam dahin wandeln, fragt Magdalene ganz leise den kleinen Henriot:

„Brüderchen, was thut Herr von Turgis?"

„Er giebt Mama den Arm. Wozu fragst Du das?"

„Sprechen sie mit einander? Ich höre sie nicht."

„Nein, sie sehen sich nur an. Warum fragst Du?"

Sie schweigt. Aber in der Tiefe ihres Herzens regt sich — vielleicht zum ersten Male — eine Empörung gegen ihr Gebrechen.

„Sie sieht ihn! Und eines Tages hat sie mir gesagt, daß er ein schöner Mann ist! Ich kann nichts sehen — nichts, nichts. — O mein Gott!"

„Du weinst ja, Magdalene!"

„Bewahre. Die Augenlider thun mir weh. Weiter ist es nichts," entgegnete sie und trocknete sich rasch die Augen.

Eine Stunde nachher fragte Turgis Geneviève, als er Abschied nahm:

„Darf ich wiederkommen?"

„Gewiß!" erwiederte sie lebhaft.

Er kam wieder, kam so oft, als es ihm seine Amtsthätigkeit gestattete. Eines Tages nahm er Vater Trinque bei Seite. Er wollte schon längst mit ihm sprechen, wagte es aber nicht. Trinque hatte das gemerkt, wartete aber ruhig. Der Richter ging mit ihm in das Gehölz und sprach anfänglich nur über gleichgiltige Dinge, dann aber ging er plötzlich ganz unvermittelt auf das eigentliche Thema über:

„Ich liebe Frau von Montbriand."

„So? Nun, das ist mir nichts Neues. Ich, Herr von Turgis, habe Sie ganz außerordentlich gern, weil Geneviève vor Ihnen nie ein Gefühl des Zwanges und des Unbehagens gehabt hat. Was meine Tochter betrifft, so weiß sie schon längst, ebenso gut wie ich, wie sie über den Zustand Ihres Herzens zu denken hat. Indessen bin ich doch erstaunt, von Ihnen diese Erklärung zu hören. Meine Tochter ist nicht ledig und folglich so unnahbar für Sie wie früher. Außerdem ist die Welt voreingenommen gegen sie, weil sie von ihrem Manne getrennt lebt, und beobachtet sie sehr genau. Die geringste Unklugheit könnte verhängnißvoll werden, der geringste Verstoß gegen die Gebote der Schicklichkeit würde sie um ihren guten Ruf bringen. Dagegen läßt sich nichts machen. Ich bin nicht der Einzige, dem es leid thut, daß aus dieser Lage kein Ausweg ist. Ich habe mich zugleich gefreut und gefürchtet, als ich Sie wieder zu uns zurückkehren sah. Gefreut, weil ich Sie nicht kennen lernen konnte, ohne Sie lieb zu gewinnen. Gefürchtet, weil ich besorgt war, es werde Ihrem rechtschaffenen Herzen ein neues Leid widerfahren. Es ist mir also recht lieb, daß ich mich ein für alle Mal mit Ihnen aussprechen kann. Ich meine, es wäre besser für Sie, und vielleicht auch für Geneviève, wenn Sie nicht mehr zu uns kommen."

„Geneviève liebt mich nicht!"

„So seid Ihr Verliebten alle: Immer zu Extremen geneigt, immer übertrieben. Ich habe doch nichts gesagt, woraus Sie das folgern könnten!"

„Wenn sie mich liebt, so flehe ich Sie an: Verheimlichen Sie es mir nicht!"

„Da weisen Sie mir ja eine nette Rolle zu!" meinte der Alte und lachte. „Ob meine Tochter Sie nun aber liebt oder nicht: mich geht das nichts an. Darüber hat sie allein zu entscheiden. So viel ist sicher: sie wird immer nur gerade Wege gehen, und wenn sie Liebe für Sie fühlt, so wird sie doch nichts sagen, solange sie nichts sagen darf."

„Herr Trinque, verfolgen Sie die Debatten im Abgeordnetenhaus und im Senat? Wohl nicht. Sie interessiren sich nicht für die Politik. Es giebt aber doch eine sehr gewichtige Frage, an der Sie lebhaften Antheil nehmen sollten: Ich meine die der Ehescheidung!"

„Ja freilich, aber ich habe alle Hoffnung verloren. Der Antrag auf Wiederherstellung der Scheidung wird von den Kammern verworfen werden."

„Falsch gerathen, Herr Trinque! Er ist gestern, am 27. Juli 1884, angenommen worden. Ich habe per Telegramm davon Kenntniß erhalten und bitte Sie um die Erlaubniß, Ihnen denjenigen Artikel des neuen Gesetzes vorlesen zu dürfen, der sich speziell auf Frau von Montbriands soziale Stellung bezieht."

„Das ist eine erfreuliche Neuigkeit, Herr von Turgis. Wie lautet der Artikel?"

„Ich habe ihn heute Vormittag auf der Polizeipräfektur kopirt. Artikel 4: Die zur Zeit der Bekanntmachung des vorliegenden Gesetzes anhängigen Anträge auf Trennung von Tisch und Bett können von dem klagenden Theil — Turgis betonte diese Worte, indem er Trinque ansah — in einen Antrag auf Scheidung verwandelt werden. Die Verwandlung darf sogar bei dem Appellationsgerichtshof anhängig gemacht werden.

Das für Ehescheidungsprozesse erforderliche Verfahren beginnt mit dem letzten rechtsgiltigen Ehetrennungsakt. In Ehescheidungserkenntnisse können, laut Artikel 310, alle Ehetrennungserkenntnisse verwandelt werden, die vor besagter Bekanntmachung rechtskräftig geworden sind."

Der ehemalige Waffenhändler hatte aufmerksam zugehört:

„Wie gesagt, das ist eine erfreuliche Neuigkeit. Jetzt kann Geneviève über ihre Zukunft, über sich und ihr Herz frei verfügen."

„Begreifen Sie nun, warum ich Ihnen vorhin so frei meine Liebe zu Frau von Montbriand bekannt habe? Warum ich so zudringlich bin? Sie hat keine Geheimnisse vor Ihnen. Mit einem Wort könnten Sie mich glücklich machen!"

„Ja, ja! Mit einem Wort, das weiß ich recht gut. Wenn ich das Wort nur sagen könnte!"